

# Schützenschnur

1. Die Schützenschnur stellt eine Auszeichnung mit Leistungscharakter dar, welche besondere Schießleistungen in Form eines Abzeichens und eines Besitzzeugnisses würdigt.
2. Der Ursprung der Schützenschnur liegt bereits Jahrhunderte zurück. Auszeichnungen in Form einer Abstufung in Bronze, Silber und Gold werden in der Bundeswehr seit 1965 in der bekannten Form vollzogen. Tradition und herausragende Schießleistungen führen zu einer besonderen Außenwirkung der Auszeichnung. Zum Tragen des vorgesehenen Abzeichens werden ausgezeichnete Schießleistungen vorausgesetzt.
3. Die Schützenschnur kann von allen Soldaten und Soldatinnen, Reservisten und Reservistinnen sowie Angehörigen von verbündeten oder befreundeten Streitkräften erworben werden:
  - Stufe 1: Bronze = Plakette in Bronze
  - Stufe 2: Silber = Plakette in Silber
  - Stufe 3: Gold = Plakette in Gold (nach erfolgreicher Wiederholung mit aufgeprägter Zahl 5, 10, 15, 20, 25)

Das Tragen der Schützenschnur an der Uniform ist Unteroffizier- und Mannschaftsdienstgraden vorbehalten.

4. Die Leistungen zum Erwerb der Schützenschnur werden ausschließlich durch Erfüllen der vorgesehenen Wertungsübungen dieser Regelung mit dem Gewehr und der Pistole abgelegt. Hierbei gelten die Bedingungen für alle Arten von Gewehren und Pistolen.<sup>14</sup> Eine Übertragung auf Maschinengewehre und/oder Maschinepistolen ist nicht zulässig.
5. Zum Erwerb der Schützenschnur Stufe 1 (Bronze) sind beide Wertungsübungen, die des Gewehres (G36-S-9) als auch der Pistole (P-S-2) mindestens in der Stufe Bronze zu erfüllen. Für die Schützenschnur Stufe 2 (Silber) und Stufe 3 (Gold) sind beide Wertungsübungen mindestens in Silber (Stufe 2) bzw. Gold (Stufe 3) zu erfüllen. Das Erfüllen der Bedingungen in nur einer der beiden Wertungsübungen reicht für eine Verleihung der Schützenschnur nicht aus.
6. Für den Erwerb der Schützenschnur müssen alle Wertungsübungen im scharfen Schuss geschossen werden.

7. Die Wertungsübungen für die Schützenschnur müssen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten geschossen werden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tag, an dem die erste Wertungsübung abgelegt wird. Es kann sofort die Stufe 3 (Gold) erlangt werden, die niedrigere Stufe ist nicht Bedingung zum Erwerb einer höheren. Mit dem Beginn des Schießens für eine höherwertige Stufe beginnt der Zeitraum von zwölf Monaten erneut. Wertungsübungen dürfen an einem Tag bis zu zweimal wiederholt werden.

8. Die Schützenschnur der Stufe 3 (Gold) wird bei der 5., 10., 15., 20. oder 25. Wiederholung mit einer Plakette mit aufgeprägter Zahl vergeben. Dazu zählen die insgesamt jährlich erfüllten Bedingungen der Wertungsübungen für die Stufe 3. Hier darf das Schießen der Wertungsübungen erst im jeweils folgenden Kalenderjahr begonnen werden. Doppelt abgelegte Bedingungen innerhalb eines Kalenderjahres zählen nicht als Wiederholung.

9. Ausländische Soldaten bzw. Soldatinnen können die Schützenschnur, nach Einweisung an den entsprechenden Waffen, unter Erfüllung der gleichen Bedingungen erwerben.

10. Das Bestätigen der Wertungsübungen der Schützenschnur im Schießbuch erfolgt ausschließlich durch den Leitenden oder die Leitende. Die erreichten Schießleistungen sind um die Kennung „G“ (Gold), „S“ (Silber) oder „B“ (Bronze) zu ergänzen.

11. Das Verleihen der Schützenschnur wird durch Disziplinarvorgesetzte durchgeführt, um die Bedeutung herauszustellen und die erbrachten Schießleistungen angemessen zu würdigen. Mit Aushändigung erhalten die Soldaten bzw. Soldatinnen ein Besitzzeugnis<sup>15</sup>, welches sie berechtigt, das Abzeichen zu tragen. Die Bestimmungen der Zentralrichtlinie A2-2630/0-0-5 „Anzugordnung für die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ sind zu beachten. Das Besitzzeugnis wird für jede Stufe nur einmal ausgehändigt, es sei denn es handelt sich um eine Wiederholung. Hier wird für jede Wiederholungszahl ein neues Besitzzeugnis erstellt.